



# **S t a t u t e n**



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Firma, Sitz und Zweck</b>	<b>Art. 1 - 3</b>	Seite 2
<b>2 Mitgliedschaft</b>	<b>Art. 4 - 6</b>	Seite 2 - 4
<b>3 Organisation</b>	<b>Art. 7</b>	Seite 4
<b>3.1 Generalversammlung</b>	<b>Art. 8 - 11</b>	Seite 4 - 6
<b>3.2 Verwaltungsrat</b>	<b>Art. 12 - 14</b>	Seite 6 - 8
<b>3.3 Revisionsstelle</b>	<b>Art. 15 - 16</b>	Seite 8
<b>4 Rechnungslegung</b>	<b>Art. 17</b>	Seite 9
<b>5 Vertretungsbefugnis, Bekanntmachungen</b>	<b>Art. 18 - 19</b>	Seite 9
<b>6 Auflösung der Genossenschaft</b>	<b>Art. 20</b>	Seite 9
<b>7 Verhältnis zur fenaco</b>	<b>Art. 21</b>	Seite 10
<b>8 Schlussbestimmungen</b>		Seite 10
<b>Kompetenzordnung Finanzen</b>		Seite 11
<b>Beitrittserklärung</b>		Seite 12

## **1. Firma, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Unter der Firma "LANDI WETZIKON-SEEGRÄBEN, Genossenschaft" (nachfolgend: "Genossenschaft") [CHE-105.754.124] besteht auf unbestimmte Zeit eine am 15. Dezember 1929 gegründete Genossenschaft gemäss Art. 828ff. OR mit Sitz in Wetzikon (hervorgegangen aus dem im Oktober 1855 gegründeten Landwirtschaftlichen Verein Wetzikon-Seegräben).

Sie ist Mitglied der fenaco mit Sitz in Bern, der Dachorganisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Sinne eines Konzernverbundes.

### **Art. 2**

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder in Zusammenarbeit mit der fenaco mit Sitz in Bern, insbesondere durch

- sachgerechte Verwaltung, Unterhalt und Nutzung eigener Liegenschaften,
- selbständiger oder an eine verwandte Organisation übertragener Betrieb von Konsumwarenläden,
- Versorgung der Landwirtschaft und weiterer Kreise mit Produktionsmitteln, Verbrauchsgütern und Dienstleistungen, einschliesslich erneuerbaren und fossilen Energien, sowie Abnahme und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Weiterbildung der Mitglieder.

Die Genossenschaft kann Grundeigentum erwerben und veräussern sowie Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, Stiftungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit ihnen Kooperationsverträge abschliessen. Die Genossenschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung der Genossenschaft und die Erreichung des Zweckes der Genossenschaft zu fördern.

### **Art. 3**

Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft (nachfolgend LANDI) wird vom Verwaltungsrat mit den Nachbar-LANDI und mit der fenaco Genossenschaft (nachfolgend fenaco) koordiniert und abgesprochen.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

Mitglied der LANDI kann werden, wer in deren Wirtschaftsgebiet wohnt und eine Beziehung zu deren Geschäftstätigkeit hat. Juristische Personen und

öffentlichrechtliche Körperschaften können auch als Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft ist persönlich und (abgesehen von Art. 5 Abs. 2 dieser Statuten) nicht übertragbar.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Abgelehnte Bewerber können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten einen Entscheid der nächsten Generalversammlung beantragen.

#### **Art. 5**

Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der LANDI austreten.

Mit dem Tod des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft. Ein Erbe des verstorbenen Mitgliedes kann jedoch in dessen Rechte und Pflichten eintreten, sofern er die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt und innert einem Jahr ab dem Todestag ein schriftliches Aufnahmebegehr stellt.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden:

- a) wenn wesentliche Bedingungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind
- b) wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der LANDI oder deren Statuten verstossen hat
- c) aus anderen wichtigen Gründen.

Ausgeschlossene haben das Recht, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses einen Entscheid der nächsten Generalversammlung zu beantragen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Gemäss Art. 846 Abs. 3 OR kann der Ausgeschlossene gegen den Ausschliessungsentscheid der Generalversammlung innert drei Monaten den Richter anrufen.

#### **Art. 6**

1. Jeder Genossenschafter zeichnet bei seiner Aufnahme einen Anteilschein zum Nennwert von Fr. 1'000.00. Der Anteilschein lautet auf den Namen des Genossenschafters und ist nummeriert. Er wird ins Anteilscheinbuch eingetragen.
2. Eine Rückzahlung des Anteilscheins, höchstens zum Nennwert, erfolgt nur bei Ausscheiden des Genossenschafters oder bei Liquidation der LANDI. Im Falle des Ausscheidens besteht ein Anspruch auf Auszahlung frühestens ein Jahr nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
3. Zeigt die Bilanz zum Zeitpunkt der Rückzahlung einen Verlust, so wird der Rückzahlungsbetrag um den verhältnismässigen Anteil gekürzt.

4. Für die Verbindlichkeiten der LANDI haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Es bestehen weder Nachschusspflicht noch persönliche Haftung.
5. Ausscheidende Mitglieder oder deren Erben haben keinen Anspruch auf das Vermögen der LANDI.
6. Wird der Bilanzgewinn oder ein Teil davon ausgeschüttet, so erfolgt die Verteilung – nach Aufnung der gesetzlichen Reserve und einer Verzinsung des Anteilscheinkapitals - unter die Mitglieder gemäss Beschluss der Generalversammlung. Diese kann auch eine Ausschüttung an die Mitglieder zu gleichen Teilen beschliessen.

### **3. Organisation**

#### **Art. 7**

Organe der LANDI sind

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. gegebenfalls die Revisionsstelle

#### **3. 1 Generalversammlung**

#### **Art. 8**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der LANDI.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.
3. Wahl der Revisionsstelle gemäss Art. 7 Ziff. 3
4. Abnahme des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle.
5. Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
6. Entlastung des Verwaltungsrates.
7. Beschlussfassung über die Fusion und die Auflösung der LANDI.
8. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Ihr stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:

9. Festsetzung der Kompetenzbeträge des Verwaltungsrates für:
  - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken inkl. Baurechten, Beschlussfassung über Neu- und Umbauten
  - Beschlussfassung betreffend Anschaffungen, Leasing- und Mietverpflichtungen sowie Reparaturen und Unterhalt
  - Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen

Wird kein Betrag festgelegt, ist der Verwaltungsrat zuständig

### **Art. 9**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt,

1. wenn eine Generalversammlung, der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle dies beschliessen
2. wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder oder bei weniger als 30 Mitgliedern, mindestens drei Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Versammlung ist innerhalb von 60 Tagen seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat abzuhalten.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch briefliche oder elektronische Zustellung.

Zu jeder Einladung gehört eine Traktandenliste, aus der die Verhandlungsgegenstände und die Anträge im Wortlaut ersichtlich sind. Der Geschäftsbericht ist den Mitgliedern brieflich oder elektronisch zugänglich zu machen.

Sind Statutenänderungen vorgesehen, so ist deren voller Wortlaut in die Einladung aufzunehmen.

Über nicht angezeigte Gegenstände kann zwar verhandelt, nicht aber beschlossen werden. Vorbehalten bleibt der Beschluss über die Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

### **Art. 9a**

Der Verwaltungsrat der LANDI beschliesst den Tagungsort der Generalversammlung.

### **Art. 9b**

Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Der Zugang zur virtuellen Generalversammlung wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt.

Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

**Art. 9c**

Der Verwaltungsrat der LANDI regelt die Verwendung elektronischer Mittel unter der Berücksichtigung der dafür zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen.

**Art. 10**

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Dem Vorsitzenden steht ein Stichentscheid zu.

Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied der LANDI vertreten lassen.

Ein Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten. Familienangehörige die bereits ein Mitglied vertreten, können keine weiteren Mitglieder vertreten.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden schriftliche Abstimmung beantragt. Für die Annahme bedarf es, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten und folgenden Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl scheidet für den nächsten Wahlgang aus. Bei Stimmengleichheit im letzten Wahlgang entscheidet das Los.

**Art. 11**

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates gemäss Beschluss des Verwaltungsrates.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innert 30 Tagen nach der Generalversammlung zu erstellen und auf Verlangen jedem Mitglied zugänglich zu machen.

### **3. 2 Verwaltungsrat**

**Art. 12**

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er bestimmt ein Mitglied zum Vizepräsidenten.

Die Mehrheit müssen Mitglieder sein.

Die Mitglieder werden für eine Amts dauer oder den Rest einer solchen gewählt. Die verschiedenen Geschäftsbereiche und die einzelnen Regionen der LANDI sind bei der Besetzung des Verwaltungsrates angemessen zu berücksichtigen.

Die Amts dauer beträgt vier Jahre und endet mit der ordentlichen Generalversammlung oder mit dem Rücktritt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann auch nach dem Erreichen des 65. Altersjahres wiedergewählt werden.

### **Art. 13**

Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der LANDI mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben im Einklang mit den Grundsätzen der fenaco mit besten Kräften zu fördern.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der LANDI und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung der LANDI;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung der Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes oder aufgrund von ihr erlassener Weisungen ganz oder teilweise an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.

### **Art. 14**

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlüsse können an einer Sitzung mit Tagungsort oder unter Verwendung elektronischer Mittel gefasst werden. Beschlüsse können auch auf schriftlichem

Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende Festlegung des Verwaltungsrates.

Unter Vorbehalt von abweichenden Regelungen im Organisationsreglement, welche höhere Anwesenheitsquoren vorsehen, kann der Verwaltungsrat gültig Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder mittels Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.

Unter Vorbehalt von abweichenden Regelungen im Organisationsreglement, welche höhere Beschlussquoren vorsehen, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

### **3. 3 Revisionsstelle**

#### ***Art. 15***

Die Revisionsstelle wird für eine Amts dauer von einem Jahr gewählt. Die Amts dauer endet mit der Generalversammlung, welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet. Die Zusammensetzung und Qualifikation der Revisionsstelle richtet sich nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

1. die LANDI nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. die LANDI nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Mitglieder zustimmen.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Abs. 2 Ziff. 4 bis 6 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

#### ***Art. 16***

Die Revisionsstelle hat die ihr durch Gesetz und Statuten der LANDI auferlegten Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen.

Die Revisionsstelle kann die Unterstützung des Treuhand- und Revisionsbereiches der fenaco anfordern.

#### **4. Rechnungslegung**

##### **Art. 17**

Die Rechnungslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken sowie nach den Vorgaben der fenaco.

Die Rechnung wird jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs abgeschlossen.

#### **5. Vertretungsbefugnis, Bekanntmachungen**

##### **Art. 18**

Der Verwaltungsrat bestimmt die Vertretungsbefugten, wobei diese nur kollektiv zu zweien erteilt werden darf.

##### **Art. 19**

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, auf dem elektronischen Weg, anlässlich der Generalversammlung oder in weiteren durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationsorganen.

Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen der LANDI ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

#### **6. Auflösung der Genossenschaft**

##### **Art. 20**

Wird die Auflösung mit Liquidation beschlossen, kann die fenaco als Liquidatorin eingesetzt werden. Sie erstattet allen Mitgliedern einen Schlussbericht über die durchgeführte Liquidation.

Ein nach durchgeführter Liquidation und Rückzahlung des Anteilscheinkapitals verbleibendes Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist derjenigen bestehenden oder neuen fenaco-Mitgliedgenossenschaft zu übergeben, die das Wirtschaftsgebiet der liquidierten LANDI zur Bearbeitung übernimmt. Fehlt eine solche LANDI, entscheidet die Generalversammlung über die Verteilung im Interesse der Landwirtschaft im Wirtschaftsgebiet oder zur Förderung gemeinnütziger Zwecke.

## 7. Verhältnis zur fenaco

### **Art. 21**

Die LANDI ist Mitglied der fenaco. Sie ist verpflichtet, die Interessen der fenaco-LANDI Gruppe gemäss der LANDI Grundstrategie und den in den fenaco Statuten festgelegten Rechten und Pflichten in guten Treuen zu wahren.

## 8. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 30. Mai 2024 beraten und angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 3. Juni 2022 und treten mit ihrer Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

### **Bemerkungen:**

- Die männliche Form umfasst der einfacheren Lesbarkeit halber auch die weibliche Form.
- Unter dem Verwaltungsrat ist die Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR zu verstehen.
- Unter LANDI ist die Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR zu verstehen.

Für die Generalversammlung:

Der Vorsitzende:

Hug Daniel



Der Aktuar:



Pfirter Hans Peter

**Beiblatt zu Statuten Landi Wetzikon-Seegräben****Überblick Kompetenzordnung Finanzen für Verwaltung  
(Art. 8 Ziff. 9 der Statuten)****1. Immobilien**

1.1 Erwerb, Veräußerung	Kaufpreis je Objekt	Fr. 200'000.--
1.2 Baurechtserwerb oder -einräumung	Jahreszins je Objekt	Fr. 20'000.--
1.3 Neu- und Umbauten	Gesamtkosten je Objekt	Fr. 200'000.--
1.4 Unterhalt und Reparaturen	Gesamtkosten je Fall	Fr. 200'000.--

**2. Mobiles Anlagevermögen**

2.1 Neuanschaffungen	Kaufpreis je Objekt	Fr. 200'000.--
2.2 Ersatzanschaffungen	Kaufpreis je Objekt	Fr. 200'000.--
2.3 Unterhalt und Reparaturen	Gesamtkosten je Fall	Fr. 200'000.--

**3. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen**

Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen	Gesamtkosten	Fr. 50'000.--
---	--------------	---------------

**4. Miete**

Miete von Drittvermieter	Jahresmietzins je Objekt	Fr. 100'000.--
(Genossenschaft als Vermieterin: Die Verwaltung ist abschliessend zuständig)		

**5. Leasing**

Genossenschaft als Leasingnehmerin	Gesamtverpflichtung über feste Dauer	Fr. 200'000.--
---------------------------------------	---	----------------

Diese Kompetenzen wurden an der Generalversammlung vom 28. Mai 2008 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 17. April 1997.

## **BEITRITTSEKLÄRUNG**

Ich erkläre hiermit gestützt auf die Statuten vom 30.05.2024 den Beitritt zur

### **LANDI WETZIKON-SEEGRÄBEN, Genossenschaft.**

Ich habe Kenntnis genommen vom Art. 6 der Statuten.

Name .....

Vorname: .....

Adresse .....

Telefon/Natel .....

E-Mail .....

Geburtsdatum .....

Heimatort .....

Datum und Unterschrift: .....

---

Mitgliedernummer: .....

Eintrittsdatum: .....

Austrittsdatum: .....

Mit dem Beitritt zur LANDI Wetzikon-Seegräben Genossenschaft erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die persönlichen Daten im Mitglieder-Register der LANDI Wetzikon-Seegräben elektronisch registriert werden. Zudem werden die Daten im Rahmen der Mitgliedschaft für persönliche Zuschriften und dergleichen verwendet. Mit dem Austritt aus der LANDI Wetzikon-Seegräben werden die persönlichen Daten aus sämtlichen Verzeichnissen unwiderruflich gelöscht.